



Gemeinde Lupsingen

---

## **Energiefondsreglement**

---

Die Einwohnergemeindeversammlung von Lupsingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst folgendes Energiefondsreglement:

Grundsatz:

Die Einwohnergemeinde und „Energienstadt“ Lupsingen will den sparsamen Umgang mit Energie, den Einsatz energieeffizienter Technologie und die Nutzung erneuerbarer Energieträger auf dem Gemeindegebiet fördern. Ziel ist es den Energieverbrauch pro Kopf der Bevölkerung kontinuierlich zu senken. Angestrebt wird langfristig die 2000 Watt Gesellschaft und einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad mit Energie in Lupsingen.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gegenstand**

Dieses Reglement regelt die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Energiefonds.

### **§ 2 Finanzierung**

Die Einwohnergemeinde leistet eine jährliche Einlage in den Energiefonds. Diese wird dem Ertrag aus der Konzessionsabgabe der EBM für die Elektrizitätsversorgung auf dem Gemeindegebiet entnommen. Der Betrag darf pro Jahr die Konzessionsabgabe nicht übersteigen. Er wird durch den Gemeinderat jährlich festgelegt.

### **§ 3 Zuständigkeit**

Der Energiefonds wird durch den Gemeinderat verwaltet.

### **§ 4 Kosten**

Für Informationsarbeit und Kampagnen der Gemeinde zu den Bereichen Energieeffizienz, sorgsamer Umgang mit Energie und erneuerbare Energie kann der Gemeinderat Beiträge aus dem Energiefonds sprechen.

## **Voraussetzungen der Förderung privater Projekte**

### **§ 5 Grundvoraussetzungen**

Die Gemeinde Lupsingen gewährt zusätzlich (zu den kantonalen Förderbeiträgen) kommunale Beiträge an die Erstellung entsprechender Gebäudeteile und Anlagen. Es werden keine Massnahmen unterstützt, welche vom Gesetz vorgeschrieben sind.

## **§ 6 Sachliche Voraussetzungen für Förderung im Gebäudebereich**

### **a) im Gebäudebereich**

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Massnahme wird auf dem Gebiet der Gemeinde Lupsingen ausgeführt.
2. Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
3. Das Projekt wird durch das Energieförderprogramm Kanton Basellandschaft unterstützt.

### **b) PV-Anlagen**

Der Bau einer Photovoltaikanlage in Lupsingen von privaten Haushalten und in Lupsingen ansässigen nicht kommerziellen Organisationen wird finanziell unterstützt, wenn die Anlage die Kriterien des Netzbetreibers (EBM, Münchenstein) erfüllt.

## **Förderbereiche**

### **§ 7 Folgende Massnahmen im Gebäudebereich werden gefördert**

- a) Ersatz von Elektroheizungen
- b) Stückholz-, Pellets- und Erdsondenheizung (Ersatz- und Neuanlagen)
- c) Anschluss an den Wärmeverbund Lupsingen
- d) Energetische Sanierung (Einzelbauteile oder Gesamtsanierung)
- e) Solarkollektoren für Brauchwarmwasser und Heizungsunterstützung
- f) Photovoltaikanlagen bei privaten Betreibern und in Lupsingen ansässigen nicht kommerziellen Organisationen

## **Ausrichtung der Beiträge**

### **§ 8 Grundsätze**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche.

### **§ 9 Form**

Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

### **§ 10 Höhe der Gemeindebeiträge**

Die Höhe der Gemeindebeiträge entspricht 50 % der vom Kanton Baselland ausbezahlten Förderbeiträge. Bei Photovoltaikanlagen werden ca. 10 % der Investitionskosten ausbezahlt. Die Obergrenze wird in einer separaten Verordnung festgelegt.

### **§ 11 Rückforderung der Beiträge**

Beiträge können ganz oder teilweise zurück gefordert werden, wenn:

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt wurden.

- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden.
- c) Auflagen verletzt werden.

## **§ 12 Verfahrensgrundsatz und Ablauf**

- a) Grundsatz: Die kommunalen Beiträge werden gestützt auf eine Förderbeitragsverfügung des Kantons Baselland ausgerichtet. Bei den Photovoltaikanlagen wird der kommunale Beitrag auf Grund der Bestätigung der in Betrieb genommenen Anlage durch den Netzbetreiber (EBM, Münchenstein) ausgerichtet.
- b) Ablauf auf Grund der Förderbeitragsverfügung des Kantons Baselland:
  - 1. Der Gesuchsteller reicht beim Baselbieter Energiepaket, Postfach Energiepaket, 4410 Liestal mittels offiziellen Gesuchsformulars des Kantons ein Fördergesuch ein.
  - 2. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über den Förderbeitrag des Kantons. (Zusicherungsverfügung)
  - 3. Nach Ausführung des Projektes reicht der Gesuchsteller beim Baselbieter Energiepaket, Postfach Energiepaket, 4410 Liestal die Ausführungsbestätigung mittels offiziellem Gesuchsformular ein.
  - 4. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über die Auszahlung eines Förderbeitrags des Kantons (Auszahlungsverfügung)
  - 5. Der Gesuchsteller reicht der Gemeinde innert 6 Monaten nach Datum der Auszahlungsverfügung, ein Gesuch für einen Gemeindebeitrag mit Beilage der kantonalen Auszahlungsverfügung ein.
  - 6. Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe des Gemeindebeitrages und zahlt den Gemeindebeitrag durch die Gemeindeverwaltung aus.
- c) Ablauf von Fördergesuchen für PV Anlagen:
  - 1. Als Vorankündigung reicht der Gesuchsteller eine Kopie der Anschlussbewilligung der EBM (Netzbetreiber) an die Gemeinde ein.
  - 2. Ist die Anlage installiert, übergibt der Gesuchsteller der Gemeinde eine Kopie des Abnahmeprotokolls, welches von der EBM unterzeichnet ist.
  - 3. Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe des Gemeindebeitrages und zahlt den Gemeindebeitrag durch die Gemeindeverwaltung aus.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Verordnungskompetenz**

Der Gemeinderat ist befugt, allfällige für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnungen zu erlassen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 01.01.2017 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 01.01.2014.

## BESCHLÜSSE

Genehmigung des Energiefondsreglements:

Beschluss des Gemeinderates: 06. Juni 2013

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 17. September 2013

Referendumsfrist: 17. Oktober 2013

Urnenabstimmung: -

Das Energiefondsreglement wurde am 21. Oktober 2013 mit Beschluss Nr. 517 von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt.

Genehmigung Änderung des Energiefondsreglements:

Beschluss des Gemeinderates: 7. Juli 2016

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 14. September 2016

Referendumsfrist: 14. Oktober 2016

Urnenabstimmung: -

Das Energiefondsreglement wurde am 03. November 2016 mit Beschluss Nr. 401 von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt.

### EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Präsident:  
Stefan Vöggtli



Die Verwalterin:  
Silvia Leisi

